

II- 3926 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.; 23. JAN. 1975

Nr. 1404

A n t r a g

der Abgeordneten 1. Herrn Müller, 1. Blank, 1. Derinci
und Genossen

betreffend Novellierung des § 15 Abs.9 des Hochschülerschafts-
gesetzes 1973

Im §15 Abs.9 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 ist vorgesehen, dass die Hochschulwahlen jeweils am Mittwoch und Donnerstag einer Woche in der zweiten Maihälfte durchzuführen sind.

Da durch diese Bestimmung in der Regel nur zwei (maximal drei) Termine für Hochschülerschaftswahlen in Frage kommen, wobei sich - wie z.B. heuer - Konstellationen ergeben können, die alle in Frage kommenden Termine als nicht sehr zweckmässig erscheinen lassen, ist es notwendig, diese Gesetzesstelle so zu novellieren, dass eine grössere Anzahl von Terminen für die Festsetzung von Hochschülerschaftswahlen im Rahmen eines Sommersemesters zur Auswahl steht.

Der Nationalrat wolle daher beschliessen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973, BGBl.Nr. 309/73 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochschülerschaftsgesetz 1973 (BGBI.Nr. 309/73)
wird wie folgt geändert:

Im § 15 Abs.9 hat der erste Satz zu lauten:

"Hochschülerschaftswahlen sind jeweils an einem Mittwoch und Donnerstag in der Zeit zwischen Mitte April bis Mitte Juni durchzuführen."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Wissenschaftsausschuss zuzuweisen.